

Satzung Stammheimer Carneval Club (SCC)

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen " Stammheimer Carneval Club".
2. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“. In der abgekürzten Form „e.V.“
3. Der Verein hat seinen Sitz in Florstadt-Stammheim.
4. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar eines jeden Jahres.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Fastnacht.
Das Anregen und Pflegen von karnevalistischen Traditionen.
Die Gestaltung und Weiterentwicklung der Fastnacht insbesondere durch:
 - Die Organisation und Teilnahme an Veranstaltungen.
 - Die Bildung von Tanzgruppen.
 - Das Einstudieren von Tänzen und Vorträgen.
 - Das Bauen von Motivwagen.
 - Das Nähen von Kostümen.
 - Das Heranführen der Jugend an das Brauchtum des Karnevals.
2. Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Eintragung ins Vereinsregister

Der Verein ist in dem Vereinsregister eingetragen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann von jeder Person erworben werden. Eine schriftliche Beitrittserklärung ist erforderlich. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle vollgeschäftsfähigen natürlichen Personen.
2. Die Mitgliedschaft endet:
 - Durch schriftlichen Austritt.
 - Durch Tod des Mitgliedes.
 - Durch Ausschluss.
3. Der Austritt aus dem Verein kann zum Ende des Geschäftsjahres (31.12.) durch einfach schriftliche Erklärung erfolgen.
4. Ein Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grunde zulässig.

5. Ein Mitglied kann aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn sich das Mitglied mit der Zahlung des Beitrages in Verzug befindet.

Der Ausschluss erfolgt, wenn:

- der Beitragsrückstand die Höhe von 12 Monatsbeiträgen übersteigt,
- das Mitglied mit diesen Beiträgen mehr als drei Monate im Verzug ist und,
- auch nach schriftlicher Mahnung den Betrag nicht innerhalb von 8 Wochen nach Absendung der Mahnung voll entrichtet hat.

In der Mahnung soll auf die beabsichtigte Streichung hingewiesen werden.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss wird mit der Beschlussfassung sofort wirksam. Er ist dem Mitglied unverzüglich bekannt zu machen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Von den ordentlichen Mitgliedern wird ein Beitrag erhoben, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird und in einer Beitragsordnung geregelt ist.
2. Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind vom Beitrag befreit.
3. Der Beitrag wird im Lastschriftverfahren eingezogen oder in bar gezahlt.
4. Der Vorstand entscheidet über eine beitragsfreie Ehrenmitgliedschaft.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
2. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
 - mindestens einmal im Geschäftsjahr,
 - bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes binnen drei Monaten,
 - wenn 1/10 der Mitglieder dies verlangen.
3. Zur Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einzuladen.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
5. Beschlussfähig ist jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
6. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
7. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen u. Nein- Stimmen werden nicht addiert.
8. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.
9. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.
10. Das Protokoll ist von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.
11. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Protokolle einzusehen.

§ 8 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter(in), dem/der Kassenwart(in), dem/der Leiter der Faschingsaktivitäten, dem/der Schriftführer(in).
2. Der Vorstand wird ergänzt durch 4 Beisitzer/innen.
3. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt, wenn die sich daraus ergebenden Forderungen an den Verein 250,-€ nicht überschreiten. Über diesen Betrag hinausgehend ist ein Vorstandsbeschluss notwendig.
4. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.
5. Das Amt endet mit Ablauf der Bestellung oder mit dem Ausscheiden aus dem Verein. Eine vorzeitige Abwahl ist nur aus wichtigem Grund möglich.
6. Der Vorstand wird durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende einberufen. Auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern ist eine Sitzung einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit.
7. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich und unentgeltlich.

§ 9 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und eine Ersatzperson, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein sollen, wenn die Anzahl der Mitglieder dies zulässt.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierzu ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder notwendig.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Gemeinnützigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die:

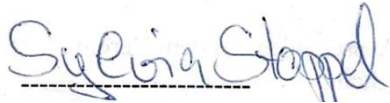
Universitätsklinik Gießen
Zur Verwendung in der

Kinderkrebstation Peiper
Feulgenstraße 12
35385 Gießen

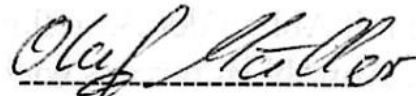
§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 05.04.2017 in Kraft.

Florstadt-Stammheim, den 03.07.2023



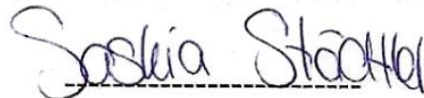
Sylvia Stoppel
(1. Vorsitzende)



Olaf Müller
(2. Vorsitzender)



Torsten Krohm
(Leiter der Faschingsaktivitäten)



Saskia Städtler
(Kassenwartin)



Katharina Zettl
(Schriftführerin)